



An den Grossen Rat

20.5127.02

ED/P205127

Basel, 10. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2020

## **Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger betreffend «Änderungen der Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mit dem Merkblatt "Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen" vom 19. November 2019 wurden Eltern von besonders betreuungsintensiven Kindern darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2020 neue Regelungen gelten. Diese enthalten einige einschneidende Veränderungen für die betroffenen Familien.

So wird neu zwischen mittlerer und schwerer Hilflosigkeit unterschieden und die Anzahl Betreuungstage für Familien mit mittlerer Hilflosigkeit wurde gekürzt. Außerdem muss neu grundsätzlich in jedem Fall ein Antrag eingereicht werden.

Es entsteht der Eindruck, dass hier auf Kosten einer Bevölkerungsgruppe gespart wird, die besondere Unterstützung des Kantons erfahren sollte.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was war der Grund der Merkblattänderung? Hat sich das Bundesrecht geändert?
2. Wenn nach Hilflosigkeitsgraden differenziert wird, weshalb besteht kein Anspruch bei leichter Hilflosigkeit?
3. Weshalb wurde kein einfacheres Verfahren ohne Kostenübernahme Garantie und Rechnungsstellung gewählt, der einen niederschwelligeren Zugang zu staatlicher Leistung möglich gemacht hätte?
4. Ist es möglich, einen Antrag auf Erhöhung der Anzahl an Betreuungstagen zu stellen? Falls ja, weshalb gibt es auf dem neuen Merkblatt keinen Hinweis dazu?
5. Weshalb gibt es keine Härtefallklausel, die mittels separaten Antrags angefochten werden kann?

Jessica Brandenburger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### **1. Einleitende Bemerkung**

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen gestützt auf § 10 Abs. 1 Ziff. 1 lit. d des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) mit Entlastungsan-

geboten. Die Angebote richten sich grundsätzlich an Eltern von Kindern und Jugendlichen mit starken oder mehrfacher Behinderungen, welche ihre Kinder zu Hause betreuen. Sie ermöglichen den betroffenen Eltern als Entlastung die zeitlich befristete, unregelmässige stationäre Betreuung ihres Kindes in einem Heim. Die Angebote sollen zur Entlastung der Eltern und der Familie beitragen, beispielsweise damit diese einmal ein Wochenende oder eine Ferienwoche ohne das zu betreuende Kind verbringen können.

Die Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen verfügen über einen niederschweligen Zugang. Falls die Unterstützung aufgrund des spezifischen Entlastungsbedarfs oder aufgrund der Dauer der Belastungssituation nicht ausreicht, bietet der Kanton zusätzliche Hilfen zur Erziehung. Diese werden nach einer individuellen Bedarfsabklärung durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) indiziert.

Die Entlastungsangebote standen bis Ende 2014 in der Zuständigkeit des Bereichs Volksschulen des Erziehungsdepartements. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) auf 1. Januar 2015 wechselte die Zuständigkeit in den Bereich Jugend, Familie und Sport. Aufgrund des Wechsels und der neuen gesetzlichen Grundlage wurde die Zuweisungspraxis einer Überprüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Zuweisungspraxis wünschenswert ist. Diese Vereinheitlichung wurde mit der Einführung des Merkblatts vom 19. November 2019 umgesetzt. Zuvor gab es kein Merkblatt.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

### 1. Was war der Grund der Merkblattänderung? Hat sich das Bundesrecht geändert?

Ausgangspunkt der Überprüfung der Entlastungsangebote und der späteren Einführung des Merkblatts vom 19. November 2019 waren das Inkrafttreten des kantonalen Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) sowie die Einführung der integrativen Schule. Ursprünglich richteten sich die Entlastungsangebote an Familien mit Kindern und Jugendlichen mit starken oder mehrfachen Behinderungen, die bei ihren Eltern oder Pflegeeltern wohnten und eine Sonderschule besuchten. Mit der Einführung der integrativen Schule stellte der Besuch einer Sonderschule kein geeignetes Anspruchskriterium mehr dar. Als neue Anspruchsvoraussetzung wurde deshalb der Bezug einer IV-Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades eingeführt. Die Anspruchsvoraussetzung wurde im Merkblatt vom 19. November 2019 verankert. Ziel der Einführung des Merkblatts war es, die Zuweisungspraxis zu vereinheitlichen, die Gleichbehandlung der antragstellenden Eltern zu gewährleisten und Transparenz über die Anspruchsvoraussetzungen zu schaffen. Eine Änderung des Bundesrechts stand nicht im Zusammenhang mit der Einführung des Merkblatts.

### 2. Wenn nach Hilflosigkeitsgraden differenziert wird, weshalb besteht kein Anspruch bei leichter Hilflosigkeit?

Ein leichter Hilflosigkeitsgrad entspricht gemäss IV-Hilflosenentschädigung beispielsweise einer Einschränkungen beim Anziehen oder Essen. Für Kinder und Jugendliche mit leichter Hilflosigkeit ist in der Regel keine spezialisierte Betreuung notwendig, weshalb eine Entlastung einfacher von den Familien organisiert werden kann. Sobald mehrfache oder starke Einschränkungen vorliegen – was einem mittleren oder schweren IV-Hilflosigkeitsgrad entspricht (z.B. Einschränkungen bezüglich Mobilität) – ist eine Entlastung der pflegenden bzw. betreuenden Elternteile meist nur mittels spezialisierter, professioneller Betreuung möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterscheidung zwischen leichter und mittlerer bzw. schwerer Hilflosigkeit sinnvoll. Bei leichter Hilflosigkeit kann gleichwohl eine Unterstützung in Form von ergänzenden Hilfen zu Erziehung möglich sein. Diese werden durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) individuell abgeklärt und indiziert.

3. *Weshalb wurde kein einfacheres Verfahren ohne Kostenübernahme Garantie und Rechnungsstellung gewählt, der einen niederschwelligeren Zugang zu staatlicher Leistung möglich gemacht hätte?*

Der Zugang zu den Entlastungsangeboten ist niederschwellig. Die Eltern stellen bei der Fachstelle Jugendhilfe einen Antrag für die Nutzung des Entlastungsangebots und erbringen den Nachweis der IV-Hilflosenentschädigung. Die Einreichung des Kostenübernahmegeruchs sowie die Leistungsverrechnung erfolgen ausschliesslich zwischen Leistungserbringer und der Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements.

4. *Ist es möglich, einen Antrag auf Erhöhung der Anzahl an Betreuungstagen zu stellen? Falls ja, weshalb gibt es auf dem neuen Merkblatt keinen Hinweis dazu?*

Die Entlastungsangebote sind zeitlich begrenzt. Bei schwerer Hilflosigkeit umfassen sie maximal 60 Tage pro Kalenderjahr, bei mittlerer Hilflosigkeit maximal 40 Tage pro Kalenderjahr. Eine Erhöhung der Betreuungstage ist beim Entlastungsangebot für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderer Belastung und Anforderungen nicht möglich, da es sich explizit um ein befristetes Angebot handelt. Darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen benötigen eine individuelle Abklärung und eine Indikation durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD).

5. *Weshalb gibt es keine Härtefallklausel, die mittels separaten Antrags angefochten werden kann?*

Das Kinder- und Jugendgesetz sieht keine Härtefallklausel vor. Dafür besteht somit keine rechtliche Grundlage, weshalb auch keine Anfechtung möglich ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin